



## **Plakatierungsrichtlinien der Stadt Ettenheim**

### **Präambel**

In den letzten Jahren hat die Zahl der beantragten Plakatierungen zugenommen. Mit den Plakatierungsrichtlinien sollen einheitliche und transparente Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung der Plakatierungserlaubnis durch die Verwaltung vorgegeben werden.

Bei den Richtlinien handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die als Verwaltungsanweisung die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Straßen regelt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Stadt Ettenheim gilt für die Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 2 StrG) sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ettenheim. Zu den Gemeindestraßen gehören alle in § 2 StrG genannten Bestandteile. Die folgenden Regelungen gelten nicht für Großflächenplakate, Banner und Dreieckständer.

### **§ 2 Plakatiererlaubnis**

Das Plakatieren in Form von Aufstellen oder Aufhängen von Plakaten bedarf entsprechend der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Stadt Ettenheim. Die mit der Erlaubnis ausgestellten Aufkleber sind gut sichtbar auf jedem Plakat anzubringen.

### **§ 3 Plakatierungsorte**

1. Aus Gründen der Stadtbildgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Bereiche/ Anlagen/ Einrichtungen vom Plakatieren jedweder Art ausgeschlossen:
  - Altstadtbereich entsprechend dem Geltungsbereich der Altstadtsatzung; bei Wahlen nur innerhalb der alten Stadtmauern ausgeschlossen
  - Buswartehäuschen und Verteilerkästen für Strom/Telekom etc.
  - in Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnen- und Kreisaußenring)

- Ampelmasten und Masten von Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen
  - Bäume /Sträucher inklusive Dreiböcke
  - 5 m vor und nach Kreuzungen/Einmündungen (in Anlehnung an die StVO)
  - an Geländern mit Bepflanzung
  - in öffentlichen Park- und Grünflächen, an öffentlichen Gebäuden und Brunnen; Ausnahmen sind im Einzelfall möglich
2. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Plakatierungen dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

#### **§ 4 Bestimmungen über das Plakatieren**

- 1 Nicht genehmigungsfähig ist jegliche Produktwerbung, Werbung für stehende Gewerbebetriebe in und außerhalb der Gemeinde sowie für Gaststätten und Vergnügungsstätten außerhalb der Gemeinde.
- 2 Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder die Guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- 3 Pro Veranstaltung dürfen maximal 15 Plakate (maximale Größe A1) aufgestellt bzw. angebracht werden. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen dennoch nur 15 Plakate aufgestellt werden. Die Vorgabe über die Zahl der Plakate gilt nicht für örtliche Vereine und Institutionen sowie für Wahlwerbung.
- 4 An einem Standort darf jeweils ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander oder nebeneinander angebracht oder aufgestellt werden.
- 5 Plakatträger, die für die gleiche Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 25 m zueinander einhalten.
- 6 Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden, und müssen vom Fahrbahnrand einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m frei sein. Plakatträger über Rad- oder Gehwegen müssen das erforderliche Lichtraumprofil von 2,50 m einhalten.
- 7 Plakatträger dürfen frühestens 4 Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal 6 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Im Falle einer Stichwahl verlängert sich die Plakatierungserlaubnis für die zu dieser Entscheidung anstehenden Kandidat/innen/Parteien/Wählergruppen entsprechend.

- 8 Plakatträger und Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ettenheim vom 24.10.2017 in Kraft.

Ettenheim, den 25.10.2017

Metz  
Bürgermeister